

# Geschäftsordnung des Begleitausschusses (BgA) der Pfd Bernau

Stand 29.04.2020

## PRÄAMBEL

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter\*innen aus der lokalen Zivilgesellschaft und der Verwaltung der Stadt Bernau bei Berlin zu einem Begleitausschuss zusammen.

Der Ausschuss begleitet die Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie (Pfd) in der Stadt Bernau bei Berlin.

Die Partnerschaft für Demokratie unterstützt die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen für Aktivitäten gegen Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger\*innen zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern ist Ziel der Partnerschaft.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

## § 1 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die eine beratende Funktion haben.
- (2) Er setzt sich aus verschiedenen staatlichen und mehrheitlich zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen zusammen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (4) Je ein/e Vertreter\*in des federführenden Amtes und der Fach- und Koordinierungsstelle sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des BgA.
- (5) Auf Vorschlag der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie erfolgt die Berufung in den Begleitausschuss personenbezogen für den Förderzeitraum des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ durch den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin.
- (6) Bei Bedarf können auf Votum des Begleitausschusses zu den Sitzungen weitere externe Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Jedes Mitglied sichert die Kontinuität der Teilnahme und kann eine Vertretung, die im Falle von Abwesenheit (Krankheit o.ä.) das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf, benennen.
- (8) Jugendliche (insbesondere aus dem Jugendforum der Pfd) sollen personell angemessen – mit bis zu 3 Stimmen - durch engagierte Jugendliche bis 27 Jahren im Begleitausschuss als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein.
- (9) Ein Ausscheiden stimmberechtigter Mitglieder aus dem Begleitausschuss erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Begleitausschuss oder nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen.
- (10) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitgliedes durch den Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin auf Vorschlag der Koordination der Pfd.

## § 2 AUFGABEN

Der Begleitausschuss:

- (1) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- (2) entwickelt die Schwerpunkte und strategische Ausrichtung der Partnerschaft für Demokratie nach Beratung auf der Demokratiekonferenz. Auf deren Grundlage werden Vorhaben, Ausschreibungen für Projekte und Veranstaltungen geplant und durchgeführt.
- (3) gibt Förderempfehlungen über Förderfähigkeit und Förderhöhe der eingereichten Einzelprojekte auf der Grundlage der Zielstellung der Pfd und der Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und begleitet diese Projekte.
- (4) berät die Fach- und Koordinierungsstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der Pfd.

## § 3 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Begleitausschuss trifft sich in der Regel persönlich. Ist ein direktes Treffen nicht möglich, kann ein adäquates Format wie eine Videokonferenz, Telefonkonferenz oder ähnliches Onlinetool gefunden werden.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (4) Bei Befangenheit - d.h. wenn die Entscheidung den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes betrifft - ist dies zu Beginn der Sitzung oder des jeweiligen Tagesordnungspunktes vom stimmberechtigten Mitglied selbst anzuzeigen. Befangene Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Beratung und Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten teil.
- (5) Ist es dem Begleitausschuss nicht möglich, persönlich zusammenzukommen, ist eine elektronische Beschlussfassung möglich. Hierbei muss allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail oder Fax die Beschlussvorlage zugestellt werden. Der Zeitrahmen der elektronischen Beschlussfassung beträgt maximal fünf Arbeitstage. Eine Abstimmung ist dann gültig, wenn in dem Zeitraum mindestens vier Voten schriftlich vorliegen.

## § 4 SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann Gästen Rederecht erteilt werden.
- (2) Der Begleitausschuss tritt mindesten 4 Mal im Jahr zusammen.
- (3) Zu den Sitzungen wird elektronisch per E-Mail bzw. schriftlich 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- (4) Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Ausschussmitgliedes kann die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesem Vorgehen zustimmt.
- (5) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz persönlicher Belange dies erfordert.
- (6) Eine nichtöffentliche Sitzung kann durch Mitglieder des Begleitausschusses sowie durch das federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstelle einberufen werden.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen in offener Form. Es wird durch Handzeichen oder adäquates anderes Zeichen votiert. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes wird geheim abgestimmt.

## § 5 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zu dem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## § 6 INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.